

**Satzung über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr Waldshut-Tiengen nach § 16 FwG  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

vom 18.11.2024

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag auf Nachweis (Spitzabrechnung) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag stets eine Entschädigung in Höhe von 15 Euro für jede Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss, dieser wird beim Einsatz in Naturalien gewährt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an durch den Feuerwehrkommandanten angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Nicht: Feuerwehrprobe) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag stets eine Entschädigung in Höhe von 15 Euro für jede Stunde ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Landkreises Waldshut erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt oder ein Dienstfahrzeug nicht gestellt werden kann.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an nachstehend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	150 Euro
Atemschutzgeräteträger	50 Euro
Sprechfunker	50 Euro
Truppführer	75 Euro
Maschinist	75 Euro
Maschinist für Drehleitern	150 Euro
Atemschutz-Notfall-Training	50 Euro

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Entschädigung für Übungsleiter i.S.v. § 3 Nr. 26 EStG:

Kommandant	3000 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1500 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	1000 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	750 Euro/Jahr
Zugführer	250 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	750 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	250 Euro/Jahr
Leiter der Höhenrettung	250 Euro/Jahr
Leiter des Gefahrstoffzuges	250 Euro/Jahr
Stabführer	100 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit i.S.v. § 3 Nr. 26a EStG:

Kommandant	3000 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1500 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	1000 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	750 Euro/Jahr
Zugführer	250 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	750 Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	250 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	250 Euro/Jahr
Leiter der Höhenrettung	250 Euro/Jahr
Leiter des Gefahrstoffzuges	250 Euro/Jahr
Leiter der Musikabteilung	250 Euro/Jahr

(3) Die Entschädigungsbeträge werden im Falle einer Funktionsmehrung addiert.

(4) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten aufeinander folgenden Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit ausgeübter Funktion gewährt.

#### **§ 4 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 5 Freiwilligkeitsleistungen**

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag stets eine Entschädigung in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt. § 1 Abs. 3, 6 gelten entsprechend.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 18.11.2024

**Martin Gruner**  
**Oberbürgermeister**

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.